



Landesrat Mag. Johannes Tratter

Landesrat Mag. Johannes Tratter

An
Herrn
Abgeordneten Mag. Sint
über die Präsidentin des Tiroler Landtages
Frau Sonja Ledl - Rossmann

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
buero.lr.tratter@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Schriftliche Anfrage des Abg. Mag. Sint betreffend „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau - In welchen Gemeinden in Tirol gibt es entsprechende Widmungen?“ (241/19);

Beantwortung;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LRJT-LE-11/441-2019

Innsbruck, 27.05.2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 8. Mai 2019 eine Anfrage betreffend „**Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau - In welchen Gemeinden in Tirol gibt es entsprechende Widmungen?**“, Einlaufzahl (241/19), an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

1. *Wie viele Quadratmeter Grundfläche sind in Tirol insgesamt als „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ gewidmet?*
2. *In wie vielen Gemeinden in Tirol gibt es für Grundflächen eine entsprechende Widmung als „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“?*
3. *Welche Gemeinden sind dies konkret?*
4. *Wie viele solcher Widmungen als „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ gibt es in den einzelnen Gemeinden?*
5. *Wie viele Quadratmeter Grundfläche haben diese jeweiligen „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“?*

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern obenstehende 5 Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2019, fallen, kann dazu wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Fragen 1 bis 3:

In Tirol sind mit heutigem Tag insgesamt ca. 38.000 m² als Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau in folgenden 60 Gemeinden gewidmet.

Absam
Aldrans
Alpbach
Aurach bei Kitzbühel
Axams
Baumkirchen
Brandenberg
Eben am Achensee
Fügen
Finkenberg
Fiss
Flirsch
Fulpmes
Götzens
Gries am Brenner
Hall in Tirol
Hochfilzen
Innsbruck
Inzing
Jochberg
Kössen
Karrösten

Karres
Kematen in Tirol
Kirchberg in Tirol
Kitzbühel
Kolsass
Längenfeld
Lans
Lermoos
Lienz
Mühlbachl
Mayrhofen
Mils
Nassereith
Nauders
Neustift im Stubaital
Niederndorf
Oberndorf in Tirol
Obsteig
Oetz
Pettneu am Arlberg
Pfaffenhofen
Ramsau im Zillertal
Reutte
Rinn
Sölden
St. Anton am Arlberg
St. Jakob in Haus
St. Johann in Tirol
St. Ulrich am Pillersee
Stams
Strengen
Telfs
Tulfes
Umhausen
Völs

Vomp
Wattens
Zirl

Zu den Fragen 4 und 5:

Nach Art. 65 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989 kann der Landtag in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches richten und alle einschlägigen Auskünfte verlangen. Nach Abs. 2 leg. cit. steht dieses Recht ua. in Form sogenannter schriftlicher Anfragen auch den einzelnen Abgeordneten zu.

Das Interpellationsrecht umfasst jedoch nicht das Recht, im Weg einer parlamentarischen Anfrage bestimmte Dokumente übermittelt zu bekommen bzw. in den Gemeindeakt Einsicht zu nehmen.

Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 65 TLO (arg. „Fragen“ – „Auskünfte“) und der einschlägigen Bestimmungen des § 31 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (die allgemein von einer „Antwort“ bzw. „Beantwortung“ sprechen, was erkennbar auf die Erteilung entsprechender Auskünfte gerichtet ist).

Nichts anderes kann daher gelten, wenn in einer Anfrage eine detaillierte Aufstellung von bestimmten Daten, die der Landesregierung als solche entweder überhaupt nicht und/oder nur mit erheblichem Aufwand erstellt werden können, verlangt wird. Auch dabei handelt es sich nicht mehr um ein Verlangen auf Erteilung bestimmter Auskünfte, sondern faktisch um ein Verlangen, das über das erwähnte Interpellationsrecht des Abgeordneten hinausgeht.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, auf die oben angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen



Landesrat Mag. Johannes Tratter